

Satzung des Deutschen Coachingverbandes e. V. (DCV)

Beschlossene Fassung vom 19.09.2025

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	2
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VERBANDES	2
§ 2 ZWECK DES VERBANDES	2
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 ORGANE DES VERBANDS	5
§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11 DER VORSTAND	7
§ 12 DIE ZERTIFIZIERUNGSKOMMISSION	8
§ 13 VERBANDSFINANZIERUNG	9
§ 14 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT	9
§ 15 SCHLICHTUNGSSTELLE	9
§ 16 REGIONAL- UND FACHGRUPPEN	10
§ 17 KASSENPRÜFUNG	10
§ 18 EHRENAMTSPAUSCHALE UND AUFWENDUNGERSATZ	10
§ 19 VERBANDSORDNUNGEN UND RICHTLINIEN	10
§ 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN	11
§ 21 VERBANDSAUFLÖSUNG.....	12
§ 22 INKRAFTTRETEN	12

Präambel

In einer Zeit des stetigen Wandels, der wachsenden Komplexität und des zunehmenden Bedarfs an individueller und organisatorischer Entwicklung gewinnt professionelles Coaching zunehmend an Bedeutung. Coaching unterstützt Menschen und Organisationen dabei, Potenziale zu entfalten, Klarheit zu gewinnen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Deutsche Coachingverband e.V. im Jahr 2005 gegründet, um eine Plattform für qualifizierte Coaches zu schaffen, den fachlichen Austausch zu fördern, Qualitätsstandards im Coaching zu sichern und gemeinsam zur Weiterentwicklung des Berufsbildes beizutragen.

Unser Verband versteht sich als Wertegemeinschaft, die sich für ethisch fundiertes, respektvolles und nachhaltiges Coaching einsetzt. Wir fördern Vernetzung, Weiterbildung und Transparenz und vertreten die Interessen unserer Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Diese Satzung bildet die rechtliche und organisatorische Grundlage unseres gemeinsamen Handelns.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

- (1) Der Verband trägt den Namen „Deutscher Coaching Verband e. V. (DCV)“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von §5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
- (2) Der Verband hat den Zweck, professionelles Coaching in Theorie und Praxis zu fördern und weiterzuentwickeln und die Interessen des Berufsstandes der Coaches zu vertreten.
- (3) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. die Entwicklung, Etablierung und Evaluation von Qualitätsstandards im Coaching sowie die Etablierung einer Berufsethik,
 - b. die Förderung und Durchführung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie die Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen,
 - c. die Entwicklung einer bundesweit einheitlich anerkannten Profession Coach, auch in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,
 - d. die Beratung und Begleitung von Personen vor und während der Ausbildung zum Coach,
 - e. die Entwicklung und Etablierung von Coaching in Profit- und Non-Profit-Organisationen,
 - f. die Beratung und Aufklärung von Organisationen, Unternehmen, Institutionen und Körperschaften bei der Auswahl geeigneter Coaches,
 - g. die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Coaching durch Publikationen und Veranstaltungen.

- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er ist gleichzeitig den Grundsätzen der allgemeinen Menschenrechte gemäß der Charta der Vereinten Nationen und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Verbandes unterstützt und bereit ist, die Satzung, die Ethikrichtlinie sowie alle weiteren geltenden Ordnungen und Richtlinien des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die antragstellende Person in Textform Beschwerde bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht der Antrag auf Mitgliedschaft.
- (4) Das aufgenommene Mitglied tritt mit seiner ersten Beitragszahlung in seine Rechte ein.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 4 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die als Coach, Seniorcoach oder Lehrcoach gemäß den Standards des Deutschen Coaching Verbandes e. V. zertifiziert wurden. Die Einstufung in eine dieser Qualifikationsstufen erfolgt durch die Zertifizierungskommission des Verbandes. Ordentliche Mitglieder erhalten je nach ihrem Qualifizierungsstand ein entsprechendes Verbandssiegel, das sie zur Führung der jeweiligen Bezeichnung im Rahmen der Mitgliedschaft berechtigt. Antragstellende auf ordentliche Mitgliedschaft werden bis zum erfolgreichen Abschluss des Zertifizierungsverfahrens als außerordentliche Mitglieder geführt. Wird ein Antrag auf Zertifizierung endgültig abgelehnt, wird die Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Ein Anspruch auf ordentliche Mitgliedschaft besteht in diesem Fall nicht.
- (2) Außerordentliche Mitgliedschaft: Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die eine Zertifizierung nach den Standards des Deutschen Coaching Verbandes e. V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt aktiv anstreben, deren Zertifizierungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Mit Abschluss des Zertifizierungsverfahrens und nach erfolgreicher Anerkennung durch die Zertifizierungskommission wird die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- (3) Fördernde Mitgliedschaft: Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Interesse an Coaching zeigen und die Aufgaben des Verbands fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Ehrenmitgliedschaft: Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann einer natürlichen Person, die sich besonders um den Verband verdient

gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß der Satzung, den weiteren Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die vom Verband beschlossene Ethikrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung zu halten.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands entgegensteht.
- (4) Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Regional- und Fachgruppen. Sie haben das Recht, bei allen Organen des Verbandes Anträge einzureichen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben ebenfalls das Recht, bei allen Organen des Verbandes Anträge einzureichen. Sie besitzen kein aktives und kein passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können jedoch als Kassenprüfer:in kandidieren. In den Regional- und Fachgruppen besitzen außerordentliche Mitglieder das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- (6) Fördermitglieder besitzen kein aktives und kein passives Wahl- und Stimmrecht. Ihre aktive Teilnahme an Veranstaltungen, Initiativen, Beteiligungsprojekten und weiteren Formaten ohne Beschlussfunktion ist aber erwünscht.
- (7) Jeder Wechsel der Anschrift ist der Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Vollbeendigung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der Verbandsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen den Zweck und Interessen bzw. die Ethikrichtlinie des Verbands schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch ein anderes Mitglied beim Vorstand in Textform beantragt werden.
- (5) Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied gegenüber in Textform begründet werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Verbandsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann innerhalb einer Frist

von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses in Textform Berufung eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Im Falle eines Rechtsstreits über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bzw. -gabe seiner Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Rechte und Pflichten sowie die Zugehörigkeit zu allen Organen des Verbands. Das Recht zur Führung des Verbandssiegels, das ordentliche Mitglieder je nach ihrem Qualifizierungsstand erhalten, besteht ausschließlich für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft und erlischt mit deren Beendigung; insbesondere ist dessen Führung nach dem Austritt zu unterlassen.

§ 7 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. die Zertifizierungskommission,
- 4. der wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Ihr obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Soweit gesetzlich zulässig und in dieser Satzung vorgesehen, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss einzelne Aufgaben auf andere Organe oder Gremien des Verbandes übertragen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Sie kann in Präsenz, hybrid (Präsenzteilnahme und elektronische Teilnahme) oder vollständig online durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand.
- (4) Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Übermittlungsbestätigung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verbands in Textform bekannt gegebene E-Mail- oder Post Adresse gerichtet ist.
- (6) Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist verkürzt sich gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung um die Hälfte.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist § 5 geregelt.
- (2) Die Vertretung eines Mitglieds per Vollmacht bei Beschlussfassungen oder Wahlen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.
- (4) Wahlen finden geheim und digital statt. Im Fall einer Präsenzveranstaltung kann die Mitgliederversammlung eine analoge Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In allen Formen der Mitgliederversammlung können die Wahlen auch öffentlich stattfinden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (5) Als gewählt gelten jene Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit und Aufrechterhaltung der Kandidatur wird durch Stichwahl entschieden.
- (6) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung und diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung im Fall einer Präsenzversammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine analoge Stimmabgabe beschließt, erfolgen geheime Abstimmungen digital.
- (7) Der Ablauf einer digitalen Stimmabgabe für Wahlen und Beschlussfassungen während der Mitgliederversammlung ist in der Wahlordnung geregelt.
- (8) Die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird von der protokollführenden und der versammlungsleitenden Person unterschrieben. Das Protokoll wird den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung in Textform zugesandt und dort zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine versammlungsleitende Person und eine protokollführende Person.
- (2) Die Durchführung der Wahlen in der Mitgliederversammlung übernimmt ein Wahlausschuss aus zwei bis vier anwesenden Mitgliedern. Dem Wahlausschuss können ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder angehören, sofern sie nicht selbst für ein Amt kandidieren. Der Wahlausschuss wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Zertifizierungskommission, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands und der Zertifizierungskommission abwählen. Hierzu wird abweichend von § 9 Absatz 5 Satz 1 die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge. Anträge müssen der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform zugehen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Verbands.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschlussfassung aller Ordnungen und Richtlinien sowie ihrer Änderungen. Davon ausgenommen sind die Zertifizierungsrichtlinie und -ordnung.
- (10) Die Mitgliederversammlung legt die Verbandsziele für das kommende Jahr fest.
- (11) Aus zwingenden Gründen kann die Mitgliederversammlung mit einstimmigem Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Einhaltung von Formvorschriften für die Beschlussfassung oder Wahl verzichten. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die ordnungsgemäße Fortführung des Verbands ohne einen Verstoß gegen die Satzung unmöglich oder wenigstens erheblich gefährdet ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands, verwaltet das Verbandsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seiner Unterstützung kann er eine Geschäftsführung berufen.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern. Die genaue Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Nach erfolgter Wahl legt der Vorstand in seiner ersten Sitzung in offener Abstimmung mehrheitlich die Zuordnung der Vorstandsmitglieder fest und zwar:
 - a. Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Vorstand für Finanzen
 - c. Vorstand für Mitgliederangelegenheiten und für Regional- und Fachgruppenbetreuung.
- (4) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung mehrheitlich eines seiner Mitglieder über den jeweils zugeordneten Vorstandsbereich hinaus zur:m Vorstandssprecher:in. Ebenfalls können bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern Stellvertreter:innen für einzelne Bereiche festgelegt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Legt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit sein Amt nieder oder wird es von der Mitgliederversammlung abberufen, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestimmen,

bis eine Neuwahl in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden kann.

- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigung gilt nicht für ein vom Vorstand bestimmtes Ersatzmitglied.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens die Arbeitsabläufe, die Ablage und Zugänglichkeit von Protokollen und Beschlüssen, den Umgang mit Befangenheit sowie den Verfügungsrahmen der Geschäftsführung regelt.
- (8) Die Geschäftsführung, Sprecher:innen von Regional- und Fachgruppen sowie Mitglieder mit besonderen Aufträgen oder Ressourcen können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission müssen bei Fachfragen zur Zertifizierung, Qualifizierung und Qualitätssicherung hinzugezogen werden.

§ 12 Die Zertifizierungskommission

- (1) Die Zertifizierungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jeweils die genaue Zahl der Mitglieder der Kommission.
- (2) Wählbar sind Mitglieder, die als Senior- oder Lehrcoaches zertifiziert sind. Bezüglich der Durchführung von Zertifizierungen sind Seniorcoaches auf die Zertifizierung von Coaches und Seniorcoaches beschränkt.
- (3) Die Mitglieder der Zertifizierungskommission werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Legt ein Kommissionsmitglied während seiner Amtszeit sein Amt nieder oder wird es von der Mitgliederversammlung abberufen, sind die übrigen Kommissionsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestimmen, bis eine Neuwahl auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden kann.
- (4) Die Zertifizierungskommission wählt aus ihrer Mitte in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine:n Sprecher:in und eine:n Stellvertreter:in.
- (5) Die Aufgaben der Zertifizierungskommission sind:
 - a. Ausarbeitung, kontinuierliche Anpassung und Erlass der Zertifizierungsrichtlinie und -ordnung,
 - b. Prüfung aller Anträge auf Zertifizierung,
 - c. Durchführung der Zertifizierungsprozesse,
 - d. Überprüfung der Ausbildungsinstitute auf Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinie,
 - e. Überprüfung der Fortbildungspflicht der zertifizierten Mitglieder,
 - f. Berufung und Befähigung eines Pools von Zertifizierern - Der Pool setzt sich aus Mitgliedern der Zertifizierungskommission ab der Wahlperiode 2016/2018 zusammen. Die Berufung gilt jeweils für zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Berufung.
- (6) Die Zertifizierungskommission kann sich zur Ausführung ihrer Aufgaben Unterstützung durch die Geschäftsstelle oder Verbandsmitglieder suchen, die nicht Mitglied der Zertifizierungskommission sein müssen.

- (7) Die Zertifizierungskommission gibt sich eine Ordnung, in der mindestens folgende Themen zu regeln sind:
- Arbeitsabläufe
 - Umgang mit Befangenheit
 - Dokumentation der Beschlüsse
- (8) Die Zertifizierungskommission erlässt gemäß § 12 Absatz 5 Buchstabe a eine Zertifizierungsrichtlinie, in der die fachlichen, ethischen und methodischen Anforderungen sowie die Qualitätsstandards für eine Zertifizierung definiert sind, sowie eine Zertifizierungsordnung, in der die Voraussetzungen, der Ablauf und die Zuständigkeiten des Zertifizierungsverfahrens verbindlich geregelt werden. Beide Regelwerke werden von der Zertifizierungskommission beschlossen, regelmäßig überprüft, bei Bedarf angepasst und den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben.

§ 13 Verbandsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Verbands werden unter anderem beschafft durch
- Mitgliedsbeiträge gemäß Finanzordnung,
 - Spenden,
 - Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich der Zertifizierungen gemäß Finanzordnung,
 - Einnahmen durch Veranstaltungen.
- (2) Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs kann der Verband zur Erfüllung des Verbandszwecks Sonderumlagen von allen beitragspflichtigen Mitgliedern erheben. Über die Notwendigkeit einer solchen Umlage sowie über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung abweichend von § 9 Absatz 6 Satz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung. Die Höhe der Sonderumlage darf das Zweifache des regulären Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Für die Berechnung der Höhe der Sonderumlage pro Mitglied ist der Jahresbeitrag maßgeblich, den das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Umlage zu entrichten hat.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand soll einen wissenschaftlichen Beirat aus fachlich qualifizierten Personen oder Institutionen berufen, die den Verband bei der Umsetzung der in § 2 genannten Verbandszwecke fachlich beraten und unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für fünf Jahre vom Vorstand ernannt. Eine Verlängerung um je zwei weitere Jahre ist möglich. Das Nähere regelt die Vorstandsordnung.

§ 15 Schlichtungsstelle

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Stelle für die Schlichtung von verbandsinternen Streitigkeiten beschließen. Das Nähere wird im Falle des Beschlusses der Einrichtung einer Schlichtungsstelle in einer Schlichtungsordnung geregelt.

§ 16 Regional- und Fachgruppen

Regional- und Fachgruppen sind Gremien des Verbandes, die zu speziellen fachlichen Fragen an der Verwirklichung des Verbandszwecks mitarbeiten. Sie können mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben betraut werden. Auftraggebende können sowohl der Vorstand, die Zertifizierungskommission als auch die Mitgliederversammlung sein. Ihre Arbeit wird vor der Mitgliederversammlung offengelegt. Einzelheiten werden in einer Ordnung für Regional- und Fachgruppen geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) Kassenprüfer:innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbands sein.
- (3) Die Mitglieder der Kassenprüfung werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Sie umfasst die sachliche und rechnerische Prüfung der Kasse, der Konten sowie der Bücher und Belege des Verbands.
- (5) Die Kassenprüfer:innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht und stellen – bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte – den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 18 Ehrenamtspauschale und Aufwendungsersatz

- (1) Den Vorstands- und Beiratsmitgliedern sowie den Mitgliedern weiterer Gremien des Verbandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung, auch in Form der sog. Ehrenamtspauschale bis zur steuerfreien Höchstgrenze i.S.d. § 3 Ziff. 26a EStG oder eine Entschädigung für Arbeits- und Zeitaufwand, ausbezahlt werden, soweit die Finanzlage des Verbandes dies erlaubt.
- (2) Mitglieder und Mitarbeitende des Verbands haben Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband entstanden sind (§ 670 BGB). Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten sowie Porto- und Telekommunikationskosten. Die Erstattung erfolgt nur im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge und setzt die Vorlage entsprechender Nachweise voraus. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 19 Verbandsordnungen und Richtlinien

- (1) Zur Regelung innerverbandlicher Abläufe können ergänzende Verbandsordnungen erlassen werden. Diese betreffen insbesondere:
 - a. die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen,
 - b. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - c. die Verbandsfinanzen,
 - d. die Organisation und Förderung einzelner Bereiche,
 - e. die Führung und Verwaltung von Regional- und Fachgruppen.

- (2) Folgende Ordnungen sollen erlassen werden:
- a. Wahlordnung
 - b. Vorstandsordnung
 - c. Geschäftsstellenordnung
 - d. Ordnung der Zertifizierungskommission
 - e. Zertifizierungsordnung
 - f. Finanzordnung
 - g. Beiratsordnung
 - h. Ordnung für Regional- und Fachgruppen
- (3) Zur inhaltlichen, fachlichen oder ethischen Ausgestaltung der Verbandsarbeit können ergänzende Richtlinien erlassen werden. Eine Ethikrichtlinie und eine Zertifizierungsrichtlinie müssen erlassen werden. Die Ethikrichtlinie wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erlassen und geändert.
- (4) Verbandsordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben. Abweichend davon werden die Zertifizierungsordnung und die Zertifizierungsrichtlinie gemäß § 12 Absatz 8 von der Zertifizierungskommission beschlossen und geändert.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzuschlagen. Anträge auf Satzungsänderungen können auch von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform zugehen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der vollständige Wortlaut der beantragten Satzungsänderungen ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (5) Satzungsänderungen sind abweichend von § 9 Absatz 6 Satz 1 ausschließlich in geheimer Abstimmung zulässig und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Eine Änderung des Verbandszwecks ist abweichend von § 9 Absatz 6 Satz 1 ausschließlich in geheimer Abstimmung zulässig und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Eine Änderung des Verbandszwecks im Wege eines Dringlichkeitsantrags ist ausgeschlossen.
- (8) Der Vorstand ist befugt, solche Satzungsänderungen allein zu beschließen, die ausschließlich redaktioneller Art sind oder von Aufsichts- oder

Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden. Die Mitglieder sind über solche Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 21 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend von § 9 Absatz 6 Satz 1 findet die Abstimmung geheim statt und für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbands ist das Vermögen im Sinne des Verbandszweckes gemäß § 2 zu verwenden. Den Beschluss hierüber fällt die auflösende Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt drei liquidierende Personen und beauftragt sie mit der Abwicklung des Verbands und seines Vermögens.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten in Kraft mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister, sofern nicht in der Mitgliederversammlung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wurde.